

Benutzungshinweise

für die Benutzung von Archivgut auf Grundlage der Benutzungsordnung des Archivs des Hamburger Instituts für Sozialforschung

§ 1 Benutzungsrecht

Archivgut im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung steht jeder Person auf Antrag nach den Vorschriften der Benutzungsordnung (HISArch-BO) und dieser Verordnung zur Benutzung offen.

§ 2 Benutzungsart

(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung.

(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung.

§ 3 Benutzungsvoraussetzungen

(1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen.

(2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.

(3) Der/die Antragssteller*in hat sich auf Verlangen des Archivs des Hamburger Instituts für Sozialforschung schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung von der Haftung freizustellen.

(4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 4 Sorgfaltspflicht des/der Benutzer*in

(1) Der/die Benutzer*in ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(2) Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzungsräume nicht mitgenommen werden. Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Kameras und andere technische Hilfsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden. Zur Wahrung von Urheber- und Nutzungsrechten ist die selbständige Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein/e Benutzer*in gröblich gegen Vorschriften der Archivsatzung wird er/sie von der Benutzung im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 1. März 2021
Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung